



**Maschinenfabrik
Berthold Hermle AG**

Stammaktien: WKN: 605280, ISIN DE0006052806
Vorzugsaktien: WKN: 605283, ISIN DE0006052830

**Vollständiger Wortlaut der
Satzung der
Maschinenfabrik Berthold Hermle AG
Gosheim**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Maschinenfabrik Berthold Hermle Aktiengesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Gosheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Werkzeugmaschinen und verwandten Produkten, insbesondere von Bearbeitungszentren und Fräsmaschinen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

B. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15.000.000,00
(in Worten: Euro fünfzehn Millionen).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.000.000 stimmberechtigte Stückaktien (Stammaktien) und 1.000.000 stimmrechtslose Stückaktien (Vorzugsaktien).

§ 5 Aktien

- (1) Stammaktien und Vorzugsaktien sind Stückaktien. Sie lauten auf den Inhaber. Die ausgegebenen Aktienurkunden mit einem Nennbetrag von DM 50,-- gelten als Sammelurkunden über 10 Stückaktien.
- (2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind mit einem Gewinnvorzug gemäß §17 der Satzung ausgestattet. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 AktG vorbehalten. Gleiches gilt für den Fall der Umwandlung von Stamm- in Vorzugsaktien.
- (3) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.
- (4) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für die Schuldverschreibungen sowie Zins- und Erneuerungsscheine. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden); der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

C. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie über die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestimmt im Rahmen von Abs. 1 die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplanes zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese kann insbesondere vorsehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (3) Unbeschadet der Regelung gemäß Abs. 2 bedarf der Vorstand zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Feststellung der jährlich spätestens einem Monat vor Beginn eines Geschäftsjahres vorzulegenden Unternehmensplanung (Umsatz-, Ergebnis-, Personal-, Investitions- und Finanzplan); Planungsabweichungen von mehr als 10% sind mit dem Aufsichtsrat zu erörtern und bedürfen, soweit möglich, ebenfalls einer Zustimmung;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz sowie Belastung eigener Grundstücke, wenn der Wert im Einzelfall EUR 250.000,00 übersteigt;
 - c) Änderung des Vertriebs- und Produktionsprogramms;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Einrichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
 - e) Abschluss von Unternehmensverträgen.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

D. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei von ihnen werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

- (2) Gemäß § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes haben die Herren August Weber, Berthold Hermle, Lothar Hermle, Gerhard Hermle, David Weber, Frau Angelika Weber und Frau Andrea Hermle sowie die Personen, die deren Rechtsposition aufgrund Erbrechts oder durch Vermächtnis erlangen werden, solange, wie sie selbst und/oder ihnen ausschließlich gehörende Gesellschaften Eigentümer von zusammen mehr als 10% der Stammaktien der Gesellschaft sind, das Recht, eines der auf die Anteilseigner entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.

Das Entsendungsrecht kann der Gesellschaft gegenüber von den Berechtigten nur einheitlich und nur durch eine von ihnen allen unterzeichnete Erklärung aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrates ergibt, ausgeübt werden. Dabei bedarf es nicht der Mitwirkung von Personen, die kraft Gesetzes an der Ausübung eines Stimmrechts bei der Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder an der Ausübung des Entsendungsrechts gehindert sind. Jedoch werden die Aktien solcher Personen bei der Berechnung der Mindestbeteiligung mitberücksichtigt.

Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusgemäße Wahl des Aufsichtsrates durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.

- (3) Gleichzeitig mit der Ausübung des Entsendungsrechtes gemäß Abs. 2 können die Berechtigten ein Ersatzmitglied benennen. Für jedes zu wählende Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes sowie die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt oder entsandt werden, besteht für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung, Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Es soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr stattfinden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sie kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen des Aufsichtsrats sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzung). Die Bilanzsitzung findet stets als Präsenzsitzung statt. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter dies bestimmt, können Sitzungen des Aufsichtsrats mit Ausnahme der Bilanzsitzung auch unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. auch Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats unter Nutzung elektronischer Medien an Sitzungen (einschließlich der Bilanzaufsichtsratssitzung) teilnehmen. Die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschalteten Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend.

Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich oder im Wege einer elektronischen Kommunikation erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Abstimmung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder eine

schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

- (5) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst wurden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (7) Im Übrigen kann der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst festsetzen.

§ 11 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,--. Der Vorsitzende erhält den doppelten, seine Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag, Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

E. Die Hauptversammlung

§ 12 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einem Umkreis von 50 Kilometern hiervon oder in einer sonstigen Stadt in Baden-Württemberg mit mindestens 20.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre für die Versammlung anzumelden haben. Dabei wird der Tag der Bekanntmachung der Einberufung und der letzte Anmeldetag nicht mitgerechnet. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Eine Versendung der Einladung in Papierform ist – soweit gesetzlich zulässig – nicht erforderlich.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Regelmäßig sind Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung:
- a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates;
 - b) Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers.
- (5) Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 13 Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und, soweit sie stimmberechtigt sind, zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist der Gesellschaft nachzuweisen. Hierfür ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz oder ein Nachweis gem. § 67 c Abs. 3 AktG ausreichend. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (3) Der Vorstand kann – allerdings nur aus wichtigem Grund – vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung.

Im Falle des § 13 Abs. (3) lässt dieser die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zu.

- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken und hierzu Näheres zu bestimmen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien gewähren vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kein Stimmrecht. Soweit den Vorzugsaktien nach dem Gesetz ein Stimmrecht zusteht, gewährt je eine Vorzugsaktie eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.

- (3) Unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen qualifizierten Mehrheitserfordernisse bedürfen folgende Beschlüsse der Hauptversammlung einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen:
- a) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
 - b) Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 173 Abs. 1 AktG;
 - e) Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 der Satzung;
 - f) Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien;
 - g) Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft;
 - h) Übertragung des Gesellschaftsvermögens;
 - i) Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.

F. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts sind Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht vom Vorstand dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 17 Gewinnverwendung

- (1) Die Inhaber der Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um EUR 0,05 höhere Dividende als die Inhaber von Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende von EUR 0,10 je Stück Vorzugsaktie.
- (2) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,10 je Stück Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachgezahlt, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.
- (3) Über die Verwendung eines nach Durchführung des Abs.1, 2. Halbsatz und Abs. 2 verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Ein Beschluss, durch den weitere Beträge in die Gewinnrücklagen eingestellt, der Gewinn ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorgetragen oder eine andere Verteilung als diejenige unter die Aktionäre vorgenommen wird, bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist zur Satzungsänderung berechtigt, die nur die Fassung betreffen. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es insoweit nicht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt entspricht.